

SUP-Praxisblatt 8

Die Schutzgüter Boden und Fläche in der Strategischen Umweltprüfung

Februar 2024

In diesem SUP-Praxisblatt sind die Ergebnisse der SUP-Praxisgruppe zum Thema „Die Schutzgüter Boden und Fläche in der Strategischen Umweltprüfung“ zusammengefasst.

SUP-Praktiker:innen aus der österreichischen Bundes- und Landesverwaltung sowie aus Städten wirkten mit. Sie versuchten einige für die Anwendungspraxis wichtige Aspekte zum Thema auszuleuchten, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu stellen.

Die SUP-Praxisgruppe fand am 30.11.2023 in Wien statt.

Sie wurde vom österreichischen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) geleitet.

Inhalt

1	Begriffsbestimmungen.....	4
1.1	Flächeninanspruchnahme	4
1.2	Bodenversiegelung	4
2	Ziele zum Bodenschutz	5
3	Datengrundlagen	5
3.1	Bodenfunktionsbewertungen der Bundesländer	5
3.2	„BEAT“ Karte	5
3.3	eBOD	6
3.4	Bodenklimazahl der Finanzbodenschätzung	6
3.5	Bodeninformationssystem Boris	6
3.6	WISA und HORA.....	6
3.7	Leitfäden (bmk.gv.at).....	7
4	Kriterien für die Erheblichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche (Screening)	7
5	Kriterien für die Alternativen-Prüfung zu den Schutzgütern Boden und Fläche (Umweltbericht)	9
6	Aktuelle Herausforderungen zu den Schutzgütern Boden und Fläche	10
6.1	Verbindlichkeit des Bodenschutzes fehlt	10
6.2	Zielkonflikte sind zu lösen.....	10
6.3	Manche Förderungen führen zu mehr Versiegelung	10
7	Wie können die Schutzgüter Boden und Fläche mehr Gewicht bekommen?	11
7.1	Übergeordnete Strategie zum Schutz von Boden und Fläche..	11
7.2	Verbindliche Planungsvorgaben	11
7.3	Sachprogramme zu Boden und Fläche	12
7.4	Berücksichtigung aller Bodenfunktionen in der SUP	12
7.5	Anwendung der Bodenfunktionsbewertung	13
7.6	Rück- oder Umwidmungen bei hochwertigen Böden	14
7.7	Einsatz kommunaler Steuerungsinstrumente	14
7.8	Steuerungsmöglichkeiten über die Vertragsraumordnung	15
8	Minderungsmaßnahmen für wirkungsvollen Boden- und Flächenschutz.....	15
8.1	Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen.....	15
8.2	Regenwasser-Management.....	16
8.3	Nachkontrolle zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.....	16

1 Begriffsbestimmungen

Der Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023, <https://www.oerok.gv.at/bodenstrategie>, 4.12.2023) unterscheidet zwei Begriffe:

- die Flächeninanspruchnahme und
- die Bodenversiegelung

1.1 Flächeninanspruchnahme

„Als „in Anspruch genommen“ im Sinne der Bodenstrategie gelten Flächen, die durch menschliche Eingriffe für Siedlungs-, Verkehrs-, Freizeit-, Erholungs- und Ver- sowie Entsorgungszwecke verändert und/oder bebaut sind und damit für die land- und/oder forstwirtschaftliche Produktion und als natürlicher Lebensraum nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Flächeninanspruchnahme bezieht sich grundsätzlich auf das einzelne Grundstück und kann sowohl versiegelte, teilweise versiegelte als auch nicht versiegelte Flächen (z.B. Gärten, Parkanlagen, Sportplätze, Straßenbegleitgrünstreifen etc.) enthalten. Sie findet großteils innerhalb des Dauersiedlungsraumes statt, ist aber nicht ausschließlich auf diesen begrenzt.“

1.2 Bodenversiegelung

„Die Begriffe „Bodenversiegelung“, „Flächenversiegelung“ und „Versiegelung“ können als Synonyme betrachtet werden. Versiegelung im Sinne der Bodenstrategie für Österreich betrifft ausschließlich Flächen, die durchgehend mit einer gänzlich wasser- und luftundurchlässigen Schicht abgedeckt sind (Versiegelungsgrad von 100 %). Da die Versiegelung von Flächen immer mit einer baulichen Änderung einhergeht, bilden versiegelte Flächen eine Teilmenge der Flächeninanspruchnahme.“

2 Ziele zum Bodenschutz

Die Österreichische Bundesregierung hat im Regierungsprogramm 2020–2024 unter dem Motto „Gesunde Böden und zukunftsfähige Raumordnung“ für eine österreichweite Bodenschutzstrategie den „Zielpfad zur Reduktion des Flächenverbrauchs auf netto 2,5 ha/Tag bis 2030“ formuliert. Mittelfristig soll zusätzliche Bodenversiegelung durch Entsiegelung von entsprechenden Flächen kompensiert werden.

3 Datengrundlagen

Zur Bearbeitung der Schutzgüter Boden und Fläche stehen verschiedene Datengrundlagen zur Verfügung:

3.1 Bodenfunktionsbewertungen der Bundesländer

Die Bundesländer Wien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Steiermark und Kärnten verfügen über Bodenfunktionsbewertungen, die zum Teil öffentlich zugänglich sind:

- <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/uvpsup/grundlagen-boden>, 7.12.2023

3.2 „BEAT“ Karte

Die Karte zum Bodenbedarf für die Ernährungssicherung in Österreich („BEAT“) zeigt die jeweils 50% besten landwirtschaftlichen Böden je Kleinproduktionsgebiet.

- <https://secure.umweltbundesamt.at/webgis-portal/beat/index.html>, 7.12.2023

3.3 eBOD

In der digitalen Bodenkarte können sämtliche Standorteigenschaften der landwirtschaftlich nutzbaren Böden Österreichs abgerufen werden. Sie zeigt beispielsweise die Bodentypen, die Wasserverhältnisse und die Erosionsgefährdung durch Wasser.

- <https://bodenkarte.at/>, 7.12.2023

3.4 Bodenklimazahl der Finanzbodenschätzung

Die Bodenklimazahl drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden Österreichs in Werten zwischen 1 und 100 aus. Sie dient zur Einheitswertberechnung bei landwirtschaftlichen Betrieben in Österreich.

- <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/immobilien-grundstuecke/grundbesitzabgaben-einheitsbewertung/land-und-forstwirtschaftliches-vermoegen-bodenschaetzung.html>, 4.2.2024

3.5 Bodeninformationssystem Boris

Das Umweltbundesamt bietet Bodendaten der Bundesländer und des Bundes in vergleichbarer und qualitätsgeprüfter Form online an. Die BORIS-Daten liefern Information zu Standorten und deren Eigenschaften, Bodeneigenschaften sowie chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Analysen.

BORIS beinhaltet mehr als 1,5 Mio. Datensätze von über 10.000 Standorten in Österreich und umfasst ein Spektrum von fast 600 bodenkundlichen Daten.

- <https://www.umweltbundesamt.at/boris>, 4.2.2024

3.6 WISA und HORA

Das WasserInformationssystem Austria (WISA) zeigt Überflutungsflächen durch Hochwasser hoher, mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall durchschnittlich 30, 100 und 300 Jahre) auf Basis von

Modell-Szenarien und enthält Gefahrenhinweiskarten zum Oberflächenabfluss (Übersichtskarte Risikogebiete).

HORA – National Hazard Overview & Risk Assessment Austria enthält Informationen über mögliche Gefährdungen durch verschiedene Naturgefahren wie Hochwasser, Erdbeben, Sturm, Hagel und Schnee.

- <https://maps.wisa.bml.gv.at/hochwasser>, 2.4.2024
- https://maps.wisa.bml.gv.at/ Gefahren-und-risikokarten-zweiter-zyklus?g_card=hwrisko_gefahren_ueff, 2.4.2024
- <https://www.hora.gv.at/#/chwrz:delta3d,/bgrau/a-/@47.72463,13.50823,7z>, 2.4.2024

3.7 Leitfäden (bmk.gv.at)

Der Leitfaden „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ enthält v.a. Hilfestellungen zur Einzelfallprüfung (Abklärung hinsichtlich UVP-Pflicht) sowie zum UVP-Verfahren, darüber hinaus aber auch einen Überblick zu konkreten Maßnahmen, die negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden vermeiden bzw. vermindern sollen.

- https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/uvp/uve_uvp_leitfaeden.html, 2.4.2024

4 Kriterien für die Erheblichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche (Screening)

Die österreichischen Bundesländer gehen unterschiedlich vor, um die Erheblichkeit von Auswirkungen auf Boden und Fläche im Rahmen des Screenings festzustellen. Im Screening wird untersucht, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen und somit eine SUP durchzuführen ist.

- In Salzburg sind in der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme einheitliche Prüfkriterien für die Umwelterheblichkeitsprüfung festgelegt.
- In Wien sind Umwidmungen von Grünland in Bauland ab 5 ha jedenfalls SUP-pflichtig. Zwischen 1-5 ha besteht SUP-Pflicht, wenn andere Schutzgüter erheblich betroffen sind. Unter 1 ha besteht meist keine SUP-Pflicht.
- In der Steiermark geht man in zwei Schritten vor:
Im ersten Schritt werden Flächengrößen beziehungsweise Flächenverschlechterungen bestimmt. Bei einer Flächeninanspruchnahme von mind. 3.000 m² oder einer höheren Flächenversiegelung ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.
Im zweiten Schritt folgt die Umwelterheblichkeitsprüfung: Wird bei einem Themencluster mit einer starken Verschlechterung gerechnet, ist jedenfalls eine SUP durchzuführen. Das gleiche gilt auch, wenn bei zwei Themenclustern eine Verschlechterung zu erwarten ist. Bei einer Verschlechterung in einem Themencluster ist abzuwägen, ob erheblich Umweltauswirkungen ableitbar sind und damit eine SUP durchzuführen ist.
- In Niederösterreich ist bei jeder Umwidmung in Bauland ab dem ersten Bauplatz eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen, da die Auswirkungen irreversibel sind und kumulative Effekte zu erwarten sind. Wenn die Umwelterheblichkeitsprüfung zeigt, dass eine Alternativenprüfung sinnvoll ist, dann ist eine SUP durchzuführen.
- In Vorarlberg werden Widmungen von Bauflächen oder entsprechenden Sonderflächen ab 0,5 ha als erheblich eingestuft. Es handelt sich dabei nicht um einen verordneten Schwellenwert, er wird aber von den Sachverständigen zur Beurteilung der Erheblichkeit der Änderung von Flächenwidmungsplänen herangezogen.

5 Kriterien für die Alternativen-Prüfung zu den Schutzgütern Boden und Fläche (Umweltbericht)

Die Alternativen-Prüfung ist die „Seele“ der SUP. Geprüft werden könnten beispielsweise Standort-Alternativen (z. B. Standortsuche für ein neues Feuerwehrhaus) oder Alternativen zur Intensität der Flächenausnutzung mit unterschiedlichen Geschoßhöhen oder Verdichtungsgraden. Es ist immer auch die Null- oder Trend-Alternativen zu prüfen.

Prüffragen für den Alternativen-Vergleich können sein:

- Wie groß ist die Fläche?
- Wie wird die Fläche derzeit genutzt? Welche geplante Nutzung soll künftig zulässig sein? Welche Veränderungen sind damit verbunden, z. B. Verdichtung, zusätzliche Versiegelung oder intensivere Nutzung?
- Welche Qualitätsmerkmale hat die Fläche? Welche Bodenfunktionen sind vorhanden?
- Ist die Fläche bereits anthropogen über- oder unterformt, letzteres beispielsweise bei Deponiestandorten?
- Ist die Fläche schon erschlossen oder braucht es evtl. neue Straßen, die zu zusätzlicher Flächeninanspruchnahme führen?

In den SUPs zu örtlichen Festlegungen werden in der Praxis meist keine „k.o.-Kriterien“ zum Boden- oder Flächenschutz angewandt, sondern Flächen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen gesucht. Im Umweltbericht werden die erheblichen Umweltauswirkungen transparent dokumentiert. Auf überörtlicher Planungsebene braucht es jedoch Festlegungen, die hochwertigen Boden oder Flächen freihalten, beispielsweise über die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen oder multifunktionalen Landschaftsräumen. Diese Planungen sollten verpflichtend einer SUP unterzogen werden.

In Oberösterreich gibt es ein Handbuch Bodenfunktionsbewertung – Bodenschutz bei Umweltprüfungen, in dem der Untersuchungsrahmen zum Schutzgut Boden beschrieben ist (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_US/150512_Handbuch_Modul_5_Umweltpruefungen.pdf, 6.12.2023).

6 Aktuelle Herausforderungen zu den Schutzgütern Boden und Fläche

6.1 Verbindlichkeit des Bodenschutzes fehlt

In der Regel liegen ausreichende Planungsgrundlagen zur Berücksichtigung der Schutzgüter Boden und Fläche in der SUP vor. Allerdings fehlt oft ihre verbindliche Anwendung. Selbst wenn in der SUP festgestellt wird, dass die Schutzgüter Boden und Fläche stark beeinträchtigt werden, hat dies oft wenig Konsequenzen. In der Praxis werden Baulandwidmungen aus diesem Grund nicht versagt.

6.2 Zielkonflikte sind zu lösen

Mit steigender Einwohner:innenzahl steigt auch der Flächenbedarf. Umso wichtiger werden die effiziente Flächennutzung und damit die Verdichtung. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn für Siedlungserweiterungen hochwertige Böden in Anspruch genommen werden. Die zentrale Planungsfrage ist, wie man die Entwicklung mit möglichst wenig Bodenverbrauch schafft.

Im Umland großer Städte besteht hoher Nutzungsdruck, unter anderem durch den Ausbau von Verkehrsinfrastruktur. Dabei werden die Schutzgüter Boden und Fläche oft untergeordnet betrachtet.

Zielkonflikte gibt es auch zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energie durch Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen und dem Bodenschutz.

6.3 Manche Förderungen führen zu mehr Versiegelung

Dazu zählen Förderungen beispielsweise für Straßen oder Forststraßen – auch letztere fördern den oberflächlichen Regenwasserabfluss. Auch die Förderung von Fachmarktzentren gehört dazu, wobei man zunehmend versucht, diese zu überbauen und mit Wohnnutzung zu kombinieren.

7 Wie können die Schutzgüter Boden und Fläche mehr Gewicht bekommen?

7.1 Übergeordnete Strategie zum Schutz von Boden und Fläche

Für die Handhabung der Schutzgüter Boden und Fläche in der SUP wäre eine übergeordnete Strategie hilfreich, die Ziele festlegt, z. B. zur Ernährungssicherheit. Damit wäre der Rahmen gesetzt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu ermitteln, beschreiben und bewerten sind.

7.2 Verbindliche Planungsvorgaben

Beim Schutzgut Wasser beispielsweise gibt es gesetzliche Regelungen, dass im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich kein Bauland gewidmet werden darf.

Ähnlich verbindliche Planungsvorgaben, wie beispielsweise ein Baulandverbot auf besonders schützenswerten Flächen oder Böden, wären auch für diese Schutzgüter hilfreich, insbesondere für Nutzungen wie Fachmarkt- oder Logistikzentren, die besonders große Flächen beanspruchen.

Die Bodenschutzgesetze der österreichischen Bundesländer sehen derartige Regelungen derzeit nicht vor. Manche fokussieren noch vornehmlich auf den Schutz landwirtschaftlicher Böden. Möglicherweise bräuchte es für die angedachten weitergehenden Regelungen ein „Bundesbodenschutzgesetz“.

Darüber hinaus werden die Bodenschutzgesetze der Bundesländer – so wie das Forstgesetz des Bundes – aufgrund des neuen EU Soil Monitoring Laws zu novellieren sein, auch wenn der Fokus dieser neuen Rechtsvorschrift auf dem Monitoring liegt. So werden beispielsweise Grenzwerte für Schwermetalle im Boden, aber keine Sanierungsmaßnahmen im Sinne von Landnutzungsänderungen vorgesehen. Das Freihalten von hochwertigen Flächen kann allerdings besser über die Raumordnung als über die

Bodenschutzgesetze geregelt werden. Verwiesen wurde in diesem Zusammenhang auf die Aktivitäten des Fachbeirats Bodenschutz im BML¹.

Derzeit liegt die Bodenstrategie für Österreich² als Entwurf vor (Stand Dezember 2023) und ist eine politische Willenserklärung auf Basis von fachlichen Empfehlungen, die in den jeweiligen räumlichen Kontext übersetzt, konkretisiert und mit den jeweils zur Verfügung stehenden Instrumenten zur Anwendung gebracht werden soll. Sie enthält einen Aktionsplan (bis 2030), mit dessen Umsetzung dem Handlungsbedarf Rechnung getragen werden soll. Das geplante Monitoring bietet die Möglichkeit, den Flächenverbrauch einheitlich zu quantifizieren und daraus nächste Schritte abzuleiten.

7.3 Sachprogramme zu Boden und Fläche

In vielen Bundesländern gibt es landesweite Sachprogramme, z. B. für Planungen zur erneuerbaren Energie oder zum Hochwasserschutz. Die Erstellung von Sachprogrammen zum Boden- und Flächenschutz wäre ebenfalls sinnvoll.

7.4 Berücksichtigung aller Bodenfunktionen in der SUP

Auch wenn beim Schutzgut Boden oft die landwirtschaftliche Produktionsfunktion und die Ernährungssicherheit im Vordergrund stehen, müssen in der SUP alle Bodenfunktionen berücksichtigt werden, also auch die Lebensraum-, Standort-, Regler- und Puffer- sowie die Archivfunktion.

Bei Bodenversiegelungen sollten jedenfalls auch die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt berücksichtigt werden (weniger Versickerung des Niederschlags, mehr Oberflächenabfluss, verstärkte Hochwassergefahr). Weiters wäre zu definieren, wie der Grad der Versiegelung oder auch die unterirdische Versiegelung z. B. durch Windkraftanlagen in der SUP gehandhabt wird. Besonders im Siedlungsgebiet stellt sich die Frage, wie man nach der Unterbauung des Bodens wieder einen funktionsfähigen

¹ <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/bodenschutz/bodenschutz-duengung/Bodenschutz.html>, 4.2.2024

² https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/6._OEREK_Umsetzungspakte/Bodenstrategie/OEROK_Bodenstrategie_fuer_Oesterreich_ENTWURF.pdf, 4.2.2024

Boden herstellen kann. Es sind die Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung³ verbindlich anzuwenden.

Außerdem sollten naturschutzfachlich wertvolle Flächen – auch außerhalb von Schutzgebieten – als genauso wertvoll bewertet werden, wie landwirtschaftlich wertvolle Flächen. Die Bodenfunktionsbewertung beinhaltet diese Angaben. Daher ist die Beachtung der Standortfunktion jedenfalls relevant und sollte in Planungsverfahren einen entsprechenden Stellenwert haben.

7.5 Anwendung der Bodenfunktionsbewertung

Mit der Bodenfunktionsbewertung⁴, die durch die ÖNORM L1076 eindeutig in ihrer Anwendung definiert ist, liegen eine einheitliche Methode und fundierte Daten zur Bestimmung des Wertes von Böden vor. Alle Bundesländer außer Vorarlberg, Niederösterreich und dem Burgenland haben eine normgerechte Bodenfunktionsbewertung durchgeführt. Die Daten sind entweder veröffentlicht oder werden Vorhabenswerber:innen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Bei der Anwendung der Bodenfunktionsbewertung und ihrer planerischen Umsetzung gehen die Bundesländer allerdings unterschiedlich vor:

- In Salzburg werden aus der Bodenfunktionsbewertung Minderungsmaßnahmen für die örtliche Raumordnung abgeleitet.
- In Niederösterreich werden Flächen, deren Bodenfunktion 1x mit der höchsten Stufe 5 oder 3x mit der zweithöchsten Stufe 4 bewertet wird, als „multifunktionale Landschaftsräume“ ausgewiesen. Dabei werden alle Bodenfunktionen berücksichtigt. In diesen Gebieten gelten verbindliche Regeln. So darf beispielsweise Bauland in „multifunktionalen Landschaftsräumen“ nur ausgewiesen werden, wenn in der Gemeinde keine bessere Fläche verfügbar ist. Dies ist im Alternativen-Vergleich der SUP auf örtlicher Ebene festzustellen.

³ https://bfw.ac.at/050/pdf/Rekultivierungsrichtlinien_%202021Auflage_%202021.pdf

⁴ <https://info.bml.gv.at/dam/jcr:aed1b6f8-aa98-418b-8529-34534439c975/Bodenfunktionsbewertung.pdf>, 4.2.2024

Zum Schutz landwirtschaftlich wertvoller Böden werden landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen.

- In Tirol sind landwirtschaftliche Vorsorgeflächen per Verordnung festgelegt. Sie reichen zum Teil nahe ans Bauland heran. Änderungen werden ausschließlich im öffentlichen Interesse vorgenommen. In diesen Gebieten sind nur landwirtschaftliche Bauten zulässig und dies nur nach einer Einzelfallprüfung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie man die Versiegelung durch landwirtschaftliche Gebäude in den Griff bekommt.

Um den Wert von Böden und Flächen in allen Planungsprozessen zu verankern und stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, sollten die Bodenfunktionsbewertungen in allen Bundesländern öffentlich zugänglich gemacht werden.

7.6 Rück- oder Umwidmungen bei hochwertigen Böden

Wenn Baulandwidmungen auf hochwertigen Böden ausgewiesen sind, diese Flächen aber noch nicht bebaut sind, könnte eine qualitätsvolle Begründung zu den Schutzgütern Boden und Fläche die Basis für eine Rück- oder Umwidmung sein.

Rückwidmungen können jedoch zu einem Wertverlust der betroffenen Grundstücke führen – genauso wie Bauland-Widmungen den Wert von Grundstücken erhöhen. Um hier einen Ausgleich zu schaffen wäre ein Planwertausgleich nötig. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung und Judikatur des VfGH und OGH verwiesen.

7.7 Einsatz kommunaler Steuerungsinstrumente

Dazu gehört beispielsweise das Leerstands-Management, so dass leerstehende Geschäfte, Wohnungen oder Betriebsgebäude einer neuen Nutzung zugeführt werden. Allerdings fehlt in der Praxis oft die Zugriffsmöglichkeit auf solche Flächen durch die Raumordnung. Folglich bleiben sie ungenutzt, obwohl man gerade auf degradierten Böden sinnvolle Maßnahmen setzen könnte.

7.8 Steuerungsmöglichkeiten über die Vertragsraumordnung

In einigen Bundesländern gibt es die Möglichkeit, an Widmungen vertragliche Vereinbarungen zu knüpfen, die dann auch einklagbar sind. Damit steigt die Umsetzungswahrscheinlichkeit für vorgesehene Kompensations-Maßnahmen.

8 Minderungsmaßnahmen für wirkungsvollen Boden- und Flächenschutz

8.1 Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen

Im deutschen Bundesland Hessen gibt es einen Katalog an Ausgleichsmaßnahmen für beanspruchte Flächen, der auf der Bodenfunktionsbewertung basiert.

- [https://mobil.hessen.de/infomaterial/lbp-leitfaden-3-fassung-april-2021, 4.2.2024](https://mobil.hessen.de/infomaterial/lbp-leitfaden-3-fassung-april-2021,4.2.2024)

Mit einem Punktesystem kann für jede Flächeninanspruchnahme ermittelt werden, in welchem Ausmaß Ausgleichsmaßnahmen zu setzen sind.

In der Schweiz muss für jede verbaute Vorsorgefläche im Kanton eine Ausgleichsfläche gefunden werden.

- <https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/strategie-und-planung/konzepte-und-sachplaene/sachplaene-des-bundes/sachplan-fruchtfolgeflaechen-sp-fff.html>, 4.2.2024

Diskutiert wurde ein Vorschlag, der einen Ausgleich des Flächenverbrauchs vorsieht: Für jede in Anspruch genommene Fläche wären Ausgleichsflächen festzulegen, beispielsweise im Verhältnis 1:3. Diese könnten als Grünland-Freihaltefläche „Ausgleichsfläche“ gewidmet werden. Würden bei nächster Gelegenheit derartige Ausgleichflächen beansprucht, wäre dies wieder im entsprechenden Verhältnis auszugleichen.

Diese Regeln wären insbesondere wirkungsvoll, wenn hochwertige Flächen in Anspruch genommen werden müssen, weil keine anderen Alternativen zur Verfügung stehen. Sie würden zeigen, dass mit zunehmender Flächeninanspruchnahme der Handlungsspielraum enger wird, weil immer mehr Flächen freizuhalten wären. Das könnte motivieren, die gewünschten Nutzungen mit möglichst geringem Flächenverbrauch zu realisieren.

Denkbar wäre auch, dass Gemeinden zum Bodenschutz zusammenarbeiten: So könnten Gemeinden, die mehr Flächen in Anspruch nehmen und wenig Ausgleichsflächen haben, Kompensationen an andere Gemeinden leisten, wenn diese Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen.

8.2 Regenwasser-Management

Immer häufiger wird angestrebt, dass auch im Siedlungsgebiet das Niederschlagswasser vor Ort versickert und ein möglichst naturnaher Wasserhaushalt wiederhergestellt wird. Die Wasserspeicherfunktion des Bodens wird beispielsweise durch Dachbegrünungen oder Verdunstungsbecken nachgeahmt.

8.3 Nachkontrolle zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Damit die in der SUP erarbeiteten Kompensationsmaßnahmen zu den Schutzgütern Boden und Fläche auch umgesetzt werden, braucht es einen wirkungsvollen Mechanismus zur Nachkontrolle in den Gemeinden. Oft werden geplante Maßnahmen aus Personalmangel oder weil sie politisch nicht gewünscht sind, nicht realisiert. Zum Teil liegt das auch daran, dass Bebauungspläne der Gemeinden in manchen Bundesländern nicht genehmigungspflichtig sind.

Kontakt

Drⁱⁿ Ursula Platzer-Schneider
Österreichisches Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie (BMK)
ursula.platzer@bmk.gv.at
Telefon: +43 1 71100 61 2115

DIⁱⁿ Drⁱⁿ Kerstin Arbter
Büro Arbter
office@arbter.at
Telefon: +43 1 218 53 55